

Statuten des Vereins

AIBC – American International Baseball Club

Stand: 20.2.2019

§ 1

Name und Sitz des Vereines

- (1) Der Verein führt den Namen „AIBC – American International Baseball Club“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wien.
- (3) Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich über ganz Österreich.
- (4) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2

Tätigkeitsbereich, Vereinszweck

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt
 - a. eine Verbreitung, Förderung und Weiterentwicklung des Baseball- und Softballsports, insbesondere aber nicht ausschließlich bei Kindern und Jugendlichen.
 - b. eine Unterweisung der Mitglieder dieses Vereins sowie interessierter Personen oder Personengruppen in diesem Sport in angemieteten oder erworbenen Räumlichkeiten,
 - c. eine Förderung der Mitglieder bei sportbezogener Weiterbildung;
 - d. sowie der Aufbau und Erhalt guter Beziehung zu artverwandten Vereinen

§ 3

Ideelle Mittel

- (1) Der Erlangung des Statutenzweckes dienen folgende Mittel:
 - a. Trainingseinheiten im vereinsinternen Rahmen
 - b. Trainingseinheiten mit Gasttrainern
 - c. Trainingseinheiten oder Kurse für Personen oder Personengruppe welche sich für diese Sportarten interessieren;
 - d. Anschaffung von Lehr- und Trainingsbehelfen
 - e. Laufende Pflege, Erhaltung und Weiterentwicklung der dem Verein zugehörigen Trainingsplätze sowie Bereitstellung derer an Mitglieder und artverwandte Vereine für Trainingseinheiten und Wettbewerbe
 - f. Durchführung von und Teilnahme an sportlichen Wettkampfveranstaltungen

§ 4 ***Materielle Mittel***

- (1) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a. Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge und Prüfungsgebühren;
 - b. Spenden, Subventionen, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen (Sponsoreinnahmen).
 - c. Erträgnisse aus Kursen, Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen.
 - d. Einnahmen aus Vermietung von Werbeflächen.
 - e. Kostenbeiträge von artverwandten Vereinen
 - f. Erträgnisse aus Einnahmen der Vereinskantine

§ 5 ***Arten der Mitgliedschaft***

- (1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, Kurs- und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen, sie haben das aktive und passive Wahlrecht.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch die Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.
- (5) Kursmitglieder sind solche die an einer sportlichen Vereinsaktivität (z.B. Spring League) teilnehmen und für einen begrenzten Zeitraum (Kursdauer) an spezifischen Trainingseinheiten oder Wettkämpfen teilnehmen.

§ 6 ***Erwerb der Mitgliedschaft***

- (1) Ordentliche Mitglieder dieses Vereins können alle physischen, unbescholtenen Personen nach dem vollendeten 16. Lebensjahr werden die sich für den Zweck und Tätigkeitsbereich des Vereins verdient gemacht haben oder dies anstreben.
- (2) Kursmitglieder dieses Vereins können alle physische Personen werden.
- (3) Außerordentliche Mitglieder dieses Vereins können alle physischen Personen sowie juristische Personen werden.
- (4) Handelt es sich bei in Abs. 2 und 3 angeführten Mitglieder um Minderjährige so handeln diese durch ihren erziehungsberechtigten, gesetzlichen Vertreter.
- (5) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand des Vereins bei Vorliegen einer schriftlichen Beitrittserklärung. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen innerhalb von 6 Wochen nach Zustellung der Beitrittserklärung verweigert werden.

- (6) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.
- (7) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die die Vereinsgründerinnen/Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründerinnen/Gründer des Vereins

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss. Bei Kursmitgliedern erlischt die Mitgliedschaft überdies auch nach Ablauf der in einer speziellen Vereinbarung geregelten Kursdauer.
- (2) Der freiwillige Austritt kann nur schriftlich (Brief/Email) an den Vorstand erfolgen. Es sind keinerlei Fristen zu beachten.
- (3) Ist ein Mitglied länger als ein Monat mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand kann der Vorstand dieses Mitglied nach zweimaliger schriftlicher Mahnung binnen zwei Wochen ausschließen.
- (4) Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein wegen schwerwiegender Verletzung von Mitgliedspflichten, wegen unehrenhaften oder vereinschädigendem Verhalten ausschließen.
- (5) Die Verpflichtung zur Zahlung des im Zeitpunkt der Wirksamkeit der Austrittserklärung oder des Ausschlusses gem. Abs. 3 oder 4 bereits fälligen, sowie die für die laufende Rechnungsperiode bereits entrichteten oder noch zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge bleiben hiervon unberührt.
- (6) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (2) Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Ordentliche Mitglieder sind überdies berechtigt die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine Information über die Vereinsgebarung auch ohne Generalversammlung binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Kursmitglieder sind berechtigt im Umfang des vereinbarten Kurses an Kursveranstaltungen

teilzunehmen und in diesem Rahmen die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.

- (7) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (8) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte.
- (9) Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (10) Die Kommunikation im Verein zwischen Mitgliedern und Vorstand erfolgt vorzugsweise elektronisch über Email oder Messenger-Dienste. Von den Mitgliedern ist daher die Aktualität der angegebenen Kontaktdaten (Email, Telefonnummer) sicherzustellen um eine funktionierende Kommunikation zu gewährleisten. Das Risiko einer aufgrund ungültiger Kontaktdaten nicht-zustellbaren Vereinsinformation liegt beim Mitglied.
- (11) Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sowie Kursmitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge in der von Generalversammlung oder Vorstand beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (12) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet den Verlust der strafrechtlichen Unbescholtenheit dem Vorstand umgehend zu melden.

§ 9 **Vereinsorgane**

- (1) Organe des Vereines sind die Generalversammlung, der Vorstand, der Beirat, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

§ 10 **Generalversammlung**

- (1) Die Generalversammlung ist die "Mitgliederversammlung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich jeweils im ersten Halbjahr statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder, auf Verlangen/Beschluss der Rechnungsprüfer, Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators binnen vier Wochen stattzufinden.
- (3) Die Einberufung hat unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung zu erfolgen und ist allen Mitgliedern schriftlich oder per Email (an die vom Mitglied bekanntgegebene Emailadresse) zuzustellen.
- (4) Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand, die/einen Rechnungsprüfer oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator.
- (5) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich oder per Email einzureichen.
- (6) Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder, stimmberechtigt hingegen nur jene ordentlichen Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und den Mitgliedsbeitrag einbezahlt haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Im Falle der Bevollmächtigung ist die Vollmacht unmittelbar vor

Beginn der Generalversammlung dem Vorstand vorzulegen.

- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (9) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (10) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Kassier. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz. Sind sämtliche Vorstandsmitglieder verhindert, obliegt der Vorsitz jenem Mitglied, das die übrigen Mitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (11) Wahlen erfolgen grundsätzlich als geheime Wahlen. Auf Antrag kann eine offene Wahl (Abstimmung) beantragt werden. Wahlvorschläge können bis unmittelbar vor der Wahl eingebracht werden. Abwesende Kandidaten müssen vorab zustimmen die Wahl bei Erreichen der erforderlichen Stimmenmehrheit anzunehmen.
- (12) Wahlen erfolgen im Einzelwahlverfahren. Sollte bei Bewerbungen von 2 und mehr Mitgliedern kein Bewerber die erforderliche Mehrheit erreichen sind zwei Wahlgänge erforderlich. Im zweiten Wahlgang erfolgt die Wahl zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten.
- (13) Zustimmung oder Ablehnung (Ja/Nein) sind gültige Stimmabgaben. Enthaltungen werden mitdokumentiert gelten aber nicht als gültige Stimmabgabe und werden nicht gewertet. Im Falle eines Stimmgleichstandes gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 11

Aufgaben der Generalversammlung

- (1) Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
 - b. Beschlussfassung über den Voranschlag.
 - c. Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes, der Beiräte und der Rechnungsprüfer.
 - d. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder
 - e. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
 - f. Entlastung des Vorstandes.
 - g. Beschlussfassung über Änderung der Statuten und die freiwillige Auflösung des Vereines.
 - h. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen bzw. Anträge

§ 12
Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern bis maximal fünf Mitgliedern:
 - a. dem Präsidenten/der Präsidentin
 - b. bis zu drei Präsidenten-Stellvertretern (Vize-Präsidenten)
 - c. dem Kassier/Kassierin

Die Vize-Präsidenten sind nicht zwingend zu besetzen und können unbesetzt bleiben. Die Generalversammlung entscheidet vorab zur Vorstandswahl welche und wie viele Stellvertreter-Positionen zu besetzen sind.

- (2) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre; auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (3) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt.
- (4) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und die Mehrheit anwesend ist. Ist keine Beschlussfähigkeit gegeben sind Beschlüsse in Form von schriftlichen/elektronischen Umlaufbeschlüssen (Abs. 7) möglich. Nicht anwesende Vorstandsmitgliedern können Entscheidungen für Beschlüsse auch elektronisch übermitteln (Email, Messenger).
- (6) Der Vorstand kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden.
- (7) Vorstandsentscheidungen können auch in Form eines Umlaufbeschlusses über elektronische Medien (Email, Messenger) gefasst werden, solange alle Vorstandsmitglieder in die Beschlussfassung eingebunden wurden.
- (8) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Den Vorsitz im Vorstand führt der Präsidenten/Präsidentin, bei Verhinderung der/die an Jahren älteste Vize-PräsidentIn. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz jenem Vorstandsmitglied, dass die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (9) Ist das Vorstandsmitglied auch in einem weiteren Verein Mitglied welcher in einem vertraglichen Verhältnis zum Verein AIBC steht (bspw. über Mitbenutzungsvereinbarung), so gilt dieses Vorstandsmitglied als befangen. Bei Vorstandsentscheidungen welche direkte Auswirkungen auf diesen Verein haben (bspw. Mitbenutzungsvereinbarungen, Kostenbeteiligung, Feldeinteilung) hat das befangene Vorstandsmitglied kein Stimmrecht.
- (10) Die Generalversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder jederzeit ihres

Amtes entheben.

- (11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten.
- (12) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) oder Rücktritt (Abs. 10).
- (13) Der Rücktritt oder die Enthebung wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 4) eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin wirksam. Handelt es sich bei der betreffenden Vorstandsposition um ein nicht zwingend zu besetzendes Mitglied (siehe Abs. 1: Stellvertreter/Vize-Präsidenten), so tritt der Rücktritt sofort in Kraft und die betreffende Vorstandsposition bleibt bis zu einer Wahl bzw. Kooptierung unbesetzt.

§ 13

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das "Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
- (3) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens
- (6) Organisation und Festlegung der Platzeinteilung der eigenen und mitnutzenden Teams
- (7) Abschluss von Mitbenutzungsvereinbarungen zur Kostenbeteiligung von mitnutzenden Teams
- (8) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge für Kursmitglieder
- (9) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern
- (10) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.
- (11) Die Veranlassung und Genehmigung von Fachausschüssen, die zur Unterstützung des Vorstandes gebildet werden können. Einberufung von Beiratssitzungen.
- (12) Vornahme notwendiger Kooptierungen im Vorstand und im Beirat

§ 14

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Präsident/die Präsidentin führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Kassier/die Kassierin unterstützt den Präsidenten/die Präsidentin bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der Präsident/die Präsidentin vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Präsidenten/der Präsidentin und der Kassierin/des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen, unbeteiligten, Vorstandsmitglieds.
- (3) Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident/die Präsidentin berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in

den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

- (4) Der Präsident/die Präsidentin führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Er/sie hat eine geeignete Person mit der Protokollführung in der Generalversammlung und bei Vorstandssitzungen zu betrauen.
- (5) Die Kassierin/der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich und ist führend bei der Verwaltung des monetären sowie nicht-monetären Vereinsvermögens.
- (6) Im Fall der Verhinderung des Präsidenten/der Präsidentin oder der Kassierin/des Kassiers treten im Innenverhältnis ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter an die Stelle. Im Falle einer Verhinderung der StellvertreterInnen werden diese im Innenverhältnis gemeinschaftlich durch die verfügbaren Vorstandsmitglieder vertreten.
- (7) Allen Vorstandsmitgliedern kann in der Generalversammlung oder durch Vorstandsbeschluss ein oder mehrere spezifische/s Aufgabenfeld/er (z.B. Mitgliederverwaltung, Finanzen, Sponsoring, Instandhaltung, Clubhaus, Kantine) zugewiesen werden. Der/diejenige ist in diesem Fall für die Durchführung der Aufgaben im übernommenen Aufgabenfeld eigenverantwortlich. Kommt es bei Tätigkeiten oder Entscheidungen zu Meinungsverschiedenheiten zwischen Vorstandsmitgliedern sind diese Tätigkeiten/Entscheidungen durch den gesamten Vorstand zu beschließen.

§15 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus Personen, auch Nicht-Mitglieder, welche an der Vereinstätigkeit interessiert sind und gewillt sind aktiv mitzuarbeiten und/oder beratend zur Verfügung zu stehen.
- (2) Die Funktionsdauer des Beirates entspricht jener des Vorstandes. Die Wiederberufung als Beiratsmitglied ist (unbeschränkt) zulässig. Jede Funktion im Beirat ist persönlich auszuüben.
- (3) Der Beirat wird von der Generalversammlung gewählt.
- (4) Für einzelne Tätigkeitsbereiche oder Projekte des Vereins können Beiratsmitglieder von der Generalversammlung gewählt werden. Diese führen unter der Leitung des Vorstandes die für diesen Bereich anfallenden Arbeiten selbstständig durch. Der Beirat steht dem Vorstand beratend, ohne Stimmrecht im Vorstand, zur Seite. Der Vorstand kann den Beirat zu Vorstandssitzungen und Generalversammlungen beratend hinzuziehen.
- (5) Sitzungen des Beirats werden vom Vorstand einberufen.

§ 16 Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüferinnen/ Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Eine Mitgliedschaft im Verein ist für Rechnungsprüfer nicht notwendig.
- (2) Den Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern obliegt die Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüferinnen/den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüferinnen/die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der

Prüfung zu berichten.

- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Die Bestimmungen hinsichtlich der Bestellung, Enthebung und des Rücktritts der Vorstandsmitglieder gelten für die Rechnungsprüfer sinngemäß.

§ 17 **Schiedsgericht**

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichterin/ Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichterinnen/Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 18 **Spesenersatz und Entgelt**

- (1) Alle Funktionäre des Vereins - so auch Vorstandsmitglieder, Beiräte und Rechnungsprüfer - üben ihre Ämter ehrenamtlich und unentgeltlich aus. Sie haben keinen Anspruch auf Entschädigung, Spesen und dergleichen, sondern lediglich auf Ersatz belegter Barauslagen.
- (2) Die Generalversammlung kann im Interesse des Vereins in Einzelfällen angemessene Ausnahmen (Drittvergleich) zu Abs. 1 beschließen.

§ 19 **Datenschutz**

- (1) Die personenbezogenen Daten Name, Titel, Geburtsdatum, Geschlecht, Telefonnummer, Anschrift, Staatsbürgerschaft, Geburtsort, Emailadresse, Funktionen und Ausbildungen der Vereinsmitglieder werden vom Verein zum Zwecke der Mitgliederverwaltung, Führung der Buchhaltung, Zustellung von Informationsmaterial und Verwaltung des Vereinsvermögens verarbeitet und bei Notwendigkeit auch an übergeordnete Fach- und Dachverbände weitergegeben.

§ 20 **Vereinsauflösung**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Die Generalversammlung hat - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu

beschließen. Insbesondere hat sie eine Abwicklerin oder einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese/dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

- (3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen, für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.

§ 21 Gleichbehandlung

- (1) Bei allen personenbezogenen Formulierungen in diesem Statut gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.